



Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH)

Änderung vom 8. Dezember 2016

vom Bundesrat genehmigt am 1. Februar 2017

*Der ETH-Rat
verordnet:*

I

Die Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20a Affilierte Professorinnen und Professoren

¹ Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der ETH und im Rahmen eines institutionellen Zusammenarbeitsvertrags im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 und 2 des ETH-Gesetzes kann der ETH-Rat in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ausserhalb der beiden ETH an in- oder ausländischen Forschungsinstitutionen tätig sind, als affilierte Professorinnen oder Professoren berufen.

² Affilierte Professorinnen oder Professoren sind hauptamtlich an ihrer Heiminstitution tätig und erfüllen in Ergänzung dazu an der ETH ein beschränktes Pensum. Sie haben den Status von ordentlichen Professorinnen und Professoren im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung.

³ Zu diesem Zweck schliesst der ETH-Rat mit der affilierten Professorin oder dem affilierten Professor einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag ab, der die Rechte und Pflichten im Einzelnen regelt unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung.

⁴ Endet der institutionelle Zusammenarbeitsvertrag oder die Anstellung an der Heiminstitution, so endet auch der Arbeitsvertrag mit dem ETH-Rat.

¹ SR 172.220.113.40

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

8. Dezember 2016

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Fritz Schiesser